

3115 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1986 betreffend ein Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll eine dem Art. 18 Abs. 1 B-VG und dem vorgesehenen neuen Art. 51 Abs. 6 B-VG (s. 3114 d. B.) entsprechende gesetzliche Grundlage für die Regelung der Aufgaben der an der Haushaltungsführung des Bundes beteiligten Organe, insbesondere des für die Führung des Gesamthaushaltes verantwortlichen Bundesministers für Finanzen geschaffen werden. Mit dieser Kodifizierung sollen aber auch die derzeit geltenden Haushaltvorschriften, die zum Großteil noch auf die Jahre 1925 und 1926 zurückreichen und außerdem in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften aufgesplittet sind, in einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt werden. Damit wird einerseits den Erfordernissen der heutigen Haushaltungsführung sowie andererseits gleichermaßen den Erkenntnissen der modernen Finanz- und Wirtschaftswissenschaften und den aus den Haushaltsrechtsreformen vergleichbarer ausländischer Staaten (insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz) gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. April 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1986 betreffend ein Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 04 08

S t o i s e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann